

# Aktuelle Rechtslage zur Beschulung papierloser Kinder in den Bundesländern

Liebe Leser\*innen,

die Datenerhebung der Studie „Es darf nicht an Papieren scheitern – Theorie und Praxis der Einschulung von papierlosen Kindern in Grundschulen“ fand im Frühling und Sommer 2015 statt. Den unveränderten Neudruck ergänzen wir daher mit ein paar Hinweisen auf diesem Beiblatt.

2018 ist das „Beratungshandbuch 2017 Aufenthaltsrechtliche Illegalität“ erschienen, das von Marie von Manteuffel überarbeitet und aktualisiert wurde. Darin wird bestätigt:

## **Es gibt in allen 16 Bundesländern ein Recht auf Schulbesuch für Minderjährige ohne Papiere.**

Das bedeutet, dass Schulen verpflichtet sind, Kinder und Jugendliche auch ohne Meldebestätigung aufzunehmen und somit das Recht auf Schule umzusetzen. In Bremen hat die Bildungssenatorin im September 2018 noch einmal alle Schulleitungen darauf hingewiesen. Zugleich wurde nachdrücklich betont, dass keine Daten an die Ausländerbehörde weitergegeben werden dürfen. Damit wurden ältere Verfügungen aus 2011 und 2012 ergänzt und ersetzt.

## **Schulbesuch von Kindern und Jugendlichen ohne Aufenthaltsstatus, Senatorin für Kinder und Bildung, Bremen, Verfügung Nr. 53/2018 vom 7.9.2018**

„Kinder und Jugendliche ohne ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus sind in aller Regel nicht beim Einwohnermeldeamt gemeldet und daher nicht schulpflichtig. Dennoch haben sie, solange sie minderjährig sind, das Recht, eine Schule zu besuchen. Dieses Recht auf Bildung folgt direkt aus Artikel 27 der Bremer Landesverfassung. Folglich sind auch Kinder und Jugendliche, die zwar nicht offiziell in Bremen gemeldet sind, die aber tatsächlich hier wohnen, als Schülerin oder Schüler der Schule aufzunehmen und in das Schülerverzeichnis einzutragen.

Die Schule ist im Übrigen nicht berechtigt, die Ausländerbehörden über den fehlenden Aufenthaltsstatus einer Schülerin oder eines Schülers zu informieren oder auf Anfrage von dort Auskunft zu diesen Schülerinnen und Schülern zu geben.“

Nach Auskunft von Bremer Migrations-Beratungsstellen hat die neue Verfügung die Schulaufnahme von Kindern ohne Papiere bereits in mehreren Fällen erleichtert. Insbesondere der Hinweis auf die ausdrückliche Untersagung der Datenweitergabe sei wichtig gewesen.

Damit Rechtsansprüche auch zur Rechtswirklichkeit werden, müssen alle Akteur\*innen im Feld Schule das Recht kennen und es auch umsetzen können und wollen. Die Klarstellungen in Bremen sind daher hilfreich und nachahmenswert. Um das Recht auf Bildung besser umzusetzen, wäre ergänzend dazu wichtig, dass Eltern und Multiplikator\*innen (z.B. Beratungsstellen und Personalräte) von behördlicher Seite aktiv über den Rechtsanspruch informiert werden.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch gerne auf den GEW-Flyer „Recht auf Bildung – auch ohne Papiere. Was sollten Beschäftigte in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen beachten?“.

Die Autorinnen



**Mehr Infos unter:**

[https://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx\\_ffpublication/2018-02-](https://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/2018-02-02_41_Inklusive_Gesellschaft_Beratungshandb_Aufenthaltsrechtl_Illegalitaet_2017.pdf)

[02\\_41\\_Inklusive\\_Gesellschaft\\_Beratungshandb\\_Aufenthaltsrechtl\\_Illegalitaet\\_2017.pdf](https://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/2018-02-02_41_Inklusive_Gesellschaft_Beratungshandb_Aufenthaltsrechtl_Illegalitaet_2017.pdf)

[www.gew.de/auch-ohne-papiere-flyer](http://www.gew.de/auch-ohne-papiere-flyer)

### **Impressum**

Herausgeber: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Verantwortlich: Marlis Tepe (V.i.S.d.P.), Reifenberger Straße 21, 60489 Frankfurt, Tel.: (069) 789 73-0, Fax: (069) 789 73-202, E-Mail: [info@gew.de](mailto:info@gew.de), Internet: [www.gew.de](http://www.gew.de)

Redaktion: Elina Stock  
Gestaltung: GEW Hauptvorstand, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Druck: Druckerei Zarbock

  
Dezember 2018